

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 4. Juni 2025

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Wirtschaftskommunikation Deutsch verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Studierende(r) oder als Frühstudierende(r) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Studierende(r) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der/die Studierende meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät SPR festgelegt.
- (2) Nimmt der/die Studierende an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der/die Prüfende bzw. der/die Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der/die Studierende ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule (15 ECTS aus Katalog 5. Semester)
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der/die Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation durch seine Ordnung über das Praxismodul geregelt ist. Das Praxismodul ist ein inhaltlich bestimmter, betreuter und bewerteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 10 Wochen zusammenhängend abgeleistet wird.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll

die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfenden per Videokonferenz am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfende® im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines/einer Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Minstdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit/Beleg, als Präsentation/Vortrag, als Projektarbeit, als Fallstudienarbeit, als Portfolio, als Übung oder als Studienarbeit erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten/Belege sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Die Belegarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Projektarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Fallstudienarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (6) Portfolios/E-Portfolios sind Materialsammlungen zu ausgewählten Aufgabenstellungen und Themengebieten, die nach Vorgaben des/der Lehrenden strukturiert sind.
- (7) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

- (8) Studienarbeiten sind eigenständige Arbeiten, die nicht auf ein Thema des Präsenzunterrichts bezogen sind. Bei theoretisch orientierten Studienarbeiten geht es um die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung einer theoretischen Fragestellung. Bei praktisch orientierten Studienarbeiten geht es darum, die Erfahrungen und ausgewählte Problemstellungen während eines Praktikums zu beschreiben, zu dokumentieren und zu reflektieren einschließlich der Beschreibung von Tätigkeiten am Praktikumsplatz und der Beschreibung des Praktikumsunternehmens.
- (9) In den Hörverständnisübungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie dem Modulinhalt entsprechende mündliche Äußerungen in der Fremdsprache verstehen.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem/einer oder mehreren Professorin(nen) und Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie eine(n) Betreuende(n) vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß §15 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 6. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Bachelorprojektes zu erwarten ist.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfenden festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (5) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei eine(r) der Prüfenden auch Betreuer(in) sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (6) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (7) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professorinnen und Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein/e studentische(r) Vertreter(in) sowie mindestens ein/e Mitarbeitende(r) der Fakultät an. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der/die Stellvertreter(in) und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Prüfer(innen) und Beisitzende bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum/zur Beisitzenden wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den/die Prüfende(n) oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfenden sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1,
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17) die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2),
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),

- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Dabei werden die Module, für die noch keine Prüfungsleistung erbracht worden ist, mit 5,0 benotet. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät SPR sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfenden und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den/die Prüfende bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der/die Studierende kann seine/ihre Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen.

Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventinnen und Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studierenden, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem/der Prüfenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den/die Prüfende(n) bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät SPR und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät SPR und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfenden bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 11. Dezember 2024 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 28. Mai 2025 genehmigt.

Zwickau, den 28. Mai 2025

gez. in Vertretung des Rektors
Prof. Dr. Anke Häber
Prorektorin Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 11. Dezember 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Mai 2025.

Zwickau, den 4. Juni 2025

gez. Prof. Dr. phil. Dipl. Theol. Thomas Johnen
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Studiengangsnummer	751
Studiengang	Wirtschaftskommunikation Deutsch German Business Communication
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2025
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Doppelabschlussprogramm
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Alternative				
Studierende ab 1. Fachsemester an der WHZ				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR14700	Introduction to Applied Linguistics	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR14710	Introduction to Intercultural Communication	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
SPR14720	Einführung in die Unternehmenskommunikation 1	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (10 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR14730	Einführung in die deutsche Wissenschaftssprache 1	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR14820	Deutsch 1 – Fokus mündliche Kommunikation	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (30 min, 100%)		
Studierende aus Partnerhochschulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04700	Auslandsmodul I - Einführung in Sprache, Fach und Kultur 1	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

2. Semester				
Alternative				
Studierende ab 1. Fachsemester an der WHZ				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR14760	Introduction to Contrastive Linguistics and Multilingualism	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		

SPR14770	Introduction to Project Communication	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit oder Projekt	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)		
SPR14780	Einführung in die Unternehmenskommunikation 2	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Planspiel (100%)		
SPR14790	Einführung in die deutsche Wissenschaftssprache 2	Prüfungsvorleistung - Arbeitsbögen	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR14830	Deutsch 2 – Fokus schriftliche Kommunikation	Prüfungsvorleistung - Arbeitsbögen	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung Arbeitsbögen (90 min, 66.666666666667%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
Studierende aus Partnerhochschulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04710	Auslandsmodul II -Einführung in Sprache, Fach und Kultur 2	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00920	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR04090	Business English	alternative Prüfungsleistung Portfolio (90 min, 100%)	100%	5
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		

SPR14840	Grundlagen Wirtschaftsdeutsch 1 & 2	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00530	Studien Interkultureller Kommunikation	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)		
SPR00800	Wissenschaftliches Schreiben	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04550	Grundlagen Wirtschaftsdeutsch 3 (GER B2)	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR04560	Einführung in die Wirtschaftskommunikation (Wirtschaftstextsorten unter kontrastivem Aspekt)	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR04570	Marketing unter interlingualem Aspekt	Prüfungsvorleistung - E-Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR14860	Multilinguales Kommunikationsdesign	Prüfungsvorleistung - E-Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR14870	Angewandtes Daten- und Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR14880	Rechtssprache in wirtschaftswissenschaftlichen Kontexten (Grundlagen Deutsch)	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (20 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
Wahlpflichtkatalog Wirtschaft 5. Semester Es sind mindestens 15 ECTS Module zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

SPR00580	Forschungskolloquium	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04720	Praktikum	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (0%)	100%	15
SPR07000	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (75%)	100%	10
		Kolloquium (30 min, 25%)		